

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2d3b9b74-d0ac-3f57-97a9-dfd98189fcac>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 1276 BGB - Aufhebung oder Änderung des verpfändeten Rechts

(1) <sup>1</sup>Ein verpfändetes Recht kann durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Die Vorschrift des [§ 876 Satz 3](#) bleibt unberührt.

(2) Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung des Rechts, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

